

# Einbehaltung von Übergenüssen

## Richtlinien betreffend Einbehaltung von Übergenüssen

|                          |  |
|--------------------------|--|
| <b>Sachbearbeiterin:</b> | Mag. <sup>a</sup> Miriam Boulter   |
| <b>Rechtsgrundlage:</b>  | § 13a Gehaltsgesetz 1956 (GehG) sowie<br>§§ 1431 und 1435 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) |

Um zu vermeiden, dass im Rahmen einer Einbehaltung eines Übergenusses gemäß § 13a GehG bzw. §§ 1431 und 1435 ABGB ein übermäßig großer Anteil des Bruttobezuges eines Bediensteten in Anspruch genommen wird, hat das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen folgende Vorgangsweise festgelegt/bekanntgegeben, die im Falle der Einbehaltung eines Übergenusses durch die Bundesbesoldung bei allen Bundesbediensteten vorgesehen ist:

1. Der Einbehaltung ist der Bruttomonatsbezug bzw. das Bruttomonatsentgelt eines solchen Monats zugrunde zu legen, in dem keine Sonderzahlung gebührt.
2. Im Verfahren der Bundesbesoldung wird bei der Ermittlung eines oder mehrerer Übergenüsse die Rate in der Höhe von jeweils 5 Prozent des Bruttobezuges bzw. Bruttoentgeltes festgelegt. Die Ursache der Überbezahlung, die Höhe der offenen Bundesforderung insgesamt sowie der Rückzahlungsrate und der Beginn der Rückzahlung sind dem/der Bediensteten schriftlich mitzuteilen.
3. Diese schriftliche Verständigung erfolgt auch dann, wenn die Dienstbehörde/Personalstelle bereits von sich aus auf der Ausfertigung des Zahlungs- und Verrechnungsauftrages, der zu einer Überbezahlung geführt hat, eine entsprechende Rate festgelegt hat.

Durch das Verfahren der Bundesbesoldung ist gewährleistet, dass unmittelbar im Anschluss an die den Übergenuss auslösenden Eingabedaten (im PM-SAP) die oben angeführten Werte, oder der Hinweis, ob die Höhe der jeweils aktuellen Raten 20 Prozent des Bruttobezuges bzw. Bruttoentgeltes übersteigt, in der nächstmöglichen Bezugsabrechnung (Entgeltnachweis) ersichtlich sind.

Die Dienstbehörde/Personalstelle hat nun ihrerseits die Dienststelle bzw. die betroffene Person umgehend davon in Kenntnis zu setzen, dass die aktuelle Ratensumme 20 Prozent des

jeweiligen Bruttobezuges bzw. Bruttoentgeltes übersteigt, außerdem hat eine weitere Verständigung zu erfolgen, wenn eine 20 Prozent des Bruttobezuges bzw. Bruttoentgeltes bereits übersteigende Ratensumme weiter ansteigt.

Die/Der Bedienstete hat jedenfalls die Möglichkeit, die Dienstbehörde um Auskunft über Ursache und Höhe eines bzw. mehrerer Übergenüsse zu ersuchen. Hierbei steht ihr/ihm auch die Möglichkeit offen, sich gemäß § 9 Abs. 4 lit. b PVG an die Personalvertretung zu wenden.

Die Dienstbehörde/Personalstelle kann nun in der Folge die im Verfahren festgesetzte Ratenhöhe belassen, andernfalls kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

- Herabsetzung der Höhe der monatlichen Rückzahlungsrate wegen schwieriger wirtschaftlicher Verhältnisse der/des Bediensteten.
- Erhöhung der monatlichen Rückzahlungsrate, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Bediensteten dies angemessen erscheinen lassen oder wenn die Hereinbringung der Forderung des Bundes sonst nicht gewährleistet wäre (z.B. wegen der baldigen Beendigung des Dienstverhältnisses).
- Mehr als 20 v. H. des Bruttomonatsbezuges bzw. Bruttomonatsentgeltes werden zur Tilgung von Übergenüssen nur dann einbehalten, wenn eine besondere Anordnung der Dienstbehörde/Personalstelle vorliegt.

Änderungen der Ratenhöhe (auch Nullstellung) sind durch eine entsprechende Eingabe zu veranlassen. Die Dienstbehörde/Personalstelle hat - abweichend von der automatischen Verständigung im Falle der 5 Prozent-Rate – die/den Bediensteten von solchen Änderungen zu benachrichtigen.